

Brauch verpönt und abgelehnt, wonach der 'dominus cada-veris' geholt und mit der Beerdigung gewartet werden sollte, damit er zuerst Erde auf denselben werfe; denn all das sei nur von falschen Richtern so gesagt, 'non in vetere legis veritate repertum'. Diese beiden Kapitel nehmen also ausdrücklich Bezug auf die heilige Schrift. Ob man auch die Worte, mit denen die Busszahlung desjenigen begründet wird, der eine Leiche in einen Fluss geworfen hat: 'eo quod funus ad dignas obsequias reddere non valet' gerade auf ein kirchliches Begräbnis zu beziehen hat, und ob wir bei dem 'monumento' des Kapitel I, aus welchem die Leiche ausgegraben wird, gerade einer kirchlichen Bestattungsweise zu gedenken haben, wie Sepp will¹, wird wohl zweifelhaft bleiben müssen. Beide Ausdrücke passen m. E. ebenso gut für heidnische wie für kirchliche Begräbnisse.

Auffallend bleibt, wie Roth s. Z. schon hervorgehoben hat, dass von einer kirchlichen Form der Beerdigung mit keinem Worte in dem ganzen Titel Erwähnung geschieht², ja man vermisst einen solchen Hinweis wohl besonders in dem oben besprochenen Kapitel, wo die Beerdigung völlig als Privatsache des Einzelnen erscheint, die dieser ganz ohne Mitwirkung der kirchlichen Organe besorgt. Und doch enthält gerade dieses Kapitel im Schluss den Hinweis auf die heilige Schrift.

So lässt sich aus diesen Kapiteln über das Recht der Leichen höchstens schliessen, dass vielleicht noch Reminiscenzen an heidnische Bräuche, auch erhalten gebliebene heidnische Sitten in die uns vorliegende Legislation hineinragen, vielleicht kann man — wenn man noch weiter gehen will — annehmen, dass eine Aufzeichnung über dieses ältere Recht bei der Redaktion verwendet und mit den unzweifelhaft kirchlichen Bestimmungen, die sich daneben finden, verquickt wurde, aber dafür, dass die Gesetzesstelle selbst der heidnischen Zeit zugehört, dafür gibt uns die Form, in der sie auf uns gekommen ist, doch nicht den geringsten Anlass. —

Die zweite Gruppe von Bestimmungen, die auf ein höheres Alter hinweisen, sind die über den Eid. Während in dem ersten Titel der Eid regelmässig als eine kirchliche Handlung hingestellt wird — er ist vor dem Altar der

1) Altbairische Monatsschrift, herausg. v. hist. Verein von Oberbayern III, 41. 2) Man müsste denn die oben genannte 'dignae obsequiae' des Kap. 2 gerade in diesem Sinne deuten.